

Die 1. Säule

inno vorsorge

IN KÜRZE

Die staatliche Altersvorsorge, auch genannt AHV/IV bildet die Erste der 3 Säulen im Schweizer Pensionssystem. Ziel ist, den Existenzbedarf im Alter, bei Invalidität oder einem Todesfall zu sichern. Die AHV/IV wird durch die Lohnbeiträge der arbeitenden Schweizer Bevölkerung sowie dem Staat finanziert.

KENNZAHLEN:

Beitragsgrösse: 10.6% des Bruttolohns
Monatliche Minimalrente: CHF 1'260
Monatliche Maximalrente:

- Einzelperson: CHF 2'520
- Ehepaar: CHF 3'780

BEITRAGSPFLICHT:

Die Beiträge an die 1. Säule sind für Erwerbstätige, selbstständige Erwerbende sowie für Nichterwerbstätige obligatorisch.

Erwerbstätige:

Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Person 18 Jahre alt wird.

Nichterwerbstätige:

Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Person 21 Jahre alt wird.

ALTERSLEISTUNGEN:

Die AHV-Rente basiert auf der Beitragsdauer und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Für die Maximalrente sind **44 Beitragsjahre** und ein durchschnittliches Einkommen von **CHF 90'720** nötig.

Fehlende Beitragsjahre führen zu Kürzungen, wobei Jugendjahre (Beiträge zwischen Alter 17 und 21) Lücken ausgleichen können. Bei Kindern erhalten die Eltern für die Jahre bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die 3-fache AHV-Minimalrente als zusätzliches Einkommen angerechnet. Bei mehreren Kindern erfolgt **keine** Summierung.

HINTERLASSENENRENTE:

Witwen-/Witwerrente: Anspruch, wenn Kinder vorhanden sind oder die Ehe mindestens 5 Jahre dauerte und die Witwe/der Witwer über 45 Jahre alt ist. Sie beträgt 80% der AHV-Rente der verstorbenen Person.

Waisenrente: Erhalten Kinder bis Alter 18 oder in Ausbildung bis maximal Alter 25. Die Waisenrente beträgt 40% des AHV-Rentenanspruchs der verstorbenen Person. Ist eine Person Vollwaise, erhält sie zwei Renten. Die beiden Renten dürfen jedoch max. 60% der maximalen AHV-Rente betragen.

FRÜHBEZUG & AUFSCHUB:

Frühbezug: Die AHV-Rente kann um 1 oder 2 Jahre vorbezogen werden, heisst ab dem 64. Lebensjahr. Die Rente wird dauerhaft gekürzt:

- um **6.8%** bei einem Vorbezug von 1 Jahr
- um **13.6%** bei einem Vorbezug von 2 Jahren

Diese Kürzung bleibt lebenslang bestehen.

Aufschub: Die AHV-Rente kann auch zwischen 1 und 5 Jahren aufgeschoben werden. Dabei erhöht sich die AHV-Rente:

- um 5.2% bei 1 Jahr Aufschub
- um 31.5% bei maximalen Aufschub von 5 Jahren

Dieser Zuschlag bleibt ebenfalls lebenslang bestehen.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN:

Ergänzungsleistungen (EL) unterstützen AHV-Bezüger, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen um den Lebensbedarf zu decken. Wer Einkommen und Vermögen unterhalb der gesetzlichen EL-Berechnungsgrenze besitzt, hat Anspruch auf Leistungen.

Höhe der EL p.a.:

- Einzelperson: CHF 20'670
- Ehepaare: CHF 31'005
- Heimbewohner: CHF 27'180

Vermögensfreibeträge:

- Einzelperson: CHF 100'000
- Ehepaare: CHF 200'000

EL werden jährlich überprüft und müssen beantragt werden.

TIPP: Bestellen Sie unter dem rechts ersichtlichen QR-Code Ihren aktuellen AHV/IV Auszug. Beanstandungen von Fehlern und Nachzahlungen können rückwirkend für die letzten 5 Jahre getätigt werden.

